



**Schweizerische Gesellschaft  
für Kunst & Philosophie**

**VEREINS-STATUTEN**

## **I. ZWECK**

Der Verein ‚Schweizerische Gesellschaft für Kunst & Philosophie‘ SGKP befasst sich unterstützend mit visionären Kunstprojekten, deren Innovationskraft einen bedeutsamen kulturellen Beitrag für die Gesellschaft erwirken können.

Kritische Beobachtungen, Diskussionen und Analysen werden speziell in Bereichen der Entwicklung Europas im Informationszeitalter gefördert. Der Verein untersucht und protokolliert die weltweiten Phänomene der Informationsgesellschaft insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des Internets (sowie des World Wide Web bzw. des ‚Cyberspace‘). Aufgrund allfällig gemachter Erkenntnisse wird die SGKP zudem konkrete Vorschläge ausarbeiten und geeigneten Stellen zur Prüfung unterbreiten. Die SGKP kann diesbezüglich förderliche Mitgliedschaften anstreben und eingehen.

Der Verein verhält sich politisch neutral, vertritt keine wirtschaftlichen Interessen und ist überkonfessionell.

## **II. ORGANE**

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus:
  - 2.1 Präsident
  - 2.2 Aktuar
  - 2.3 Kassier
3. Zwei Rechnungsrevisoren

## **III. VEREINSVERSAMMLUNG**

Alljährlich spätestens bis Ende April findet die ordentliche Vereinsversammlung statt. Diese regelt folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Kassa- und Revisionsberichte
4. Budget
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahlen
7. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

## VI. VORSTAND

Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins gegen außen. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig.

## V. MITGLIEDSCHAFT

Alle welche volljährig sind, können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft von Neueintretenden muss vom Vorstand bestätigt werden.

Jedes Mitglied wird gleichzeitig auch Mitglied beim Deutschen Mutterhaus ‚Gesellschaft für kritische Philosophie, Nürnberg‘ GKP.

Jedes Mitglied trägt die Kosten von Mitgliedschaften, die an der ordentlichen Vereinsversammlung per Mehrheit beschlossen worden sind, unabhängig von den Jahresmitgliedschaftskosten anteilmäßig mit. Der jeweilige Anteil ergibt sich aus der jeweils aktuellen Anzahl der Mitglieder. Der Vorstand kann Mitglieder auch ohne Angabe von Gründen ausschließen.

## VI. BEITRAGSPFLICHT

Der festgelegte ordentliche Mitgliederbeitrag, sowie der anteilmäßige Beitrag für offiziell beschlossene Mitgliedschaften, ist sofort nach Erhalt der Aufforderung zu entrichten.

Versäumnisse, die nicht gerechtfertigt sind, können eine Kündigung, sowie nachfolgende rechtliche Schritte zur Eintreibung des ausstehendes Betrages nach sich ziehen.

## VII. VERSCHIEDENES

### Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### Amtsduer

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr.

### Haftung

Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden für:

- Unfälle und sonstige Schäden und deren Folgen
- durch nicht gedeckte Versicherungskosten
- sonstige Verdienstaufälle

## Austritt

Austritte sind durch schriftliche Mitteilung jeweils drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres möglich, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung beinhaltet auch den Austritt beim Deutschen Mutterhaus.

## Statutenänderungen

Eine Änderung der Statuten kann nur durch die Vereinsversammlung über eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden und nicht direkt anwesenden, beschlussfähigen Mitglieder beschlossen werden. Auf Antrag des Vorstandes kann dies auch auf schriftlichem (bzw. elektronischem) Wege erfolgen.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. August 2001 genehmigt. Salvenach, den 14. August 2001.  
Der Präsident: Felix Stoffel                      Die Aktuarin: Sandra Zellweger
2. Die Revision des Artikels I. ‚ZWECK‘ wurde durch die Vereinsversammlung vom 04. Januar 2003 genehmigt. Bösing, den 11. Januar 2003  
Der Präsident: Felix Stoffel                      Die Aktuarin: Sandra Zellweger
3. Die Revision der Artikel VI. ‚BEITRAGSPFLICHT‘ und VII. ‚VERSCHIEDENES‘ “ wurde durch die Vereinsversammlung vom 26. August 2006 genehmigt. Arosa, den 29. August 2006  
Der Präsident: Felix Stoffel                      Die Aktuarin: Sandra Zellweger
4. Die Revision des Artikels I. ‚ZWECK‘ wurde durch die Vereinsversammlung vom 11. Dezember 2006 genehmigt. Lindau, den 13. Dezember 2006  
Der Präsident: Felix Stoffel                      Die Aktuarin: Sandra Zellweger
5. Die Revision der folgenden Artikel: II. ‚Organe‘, V. ‚Mitgliedschaft‘, VI. ‚Beitragspflicht‘ und VII. ‚VERSCHIEDENES‘ wurde durch die Mitglieder auf schriftlichem (bzw. elektronischem) Weg vom 31. März 2008 genehmigt.  
Der Präsident: Felix Stoffel                      Der Vizepräsident: Adrian Schwartz  
Die Aktuarin: Sandra Zellweger
6. Die Revision des Artikels VII. ‚VERSCHIEDENES‘ Austritt wurde durch den Vorstand am 21. April 2008 genehmigt.  
Der Präsident: Felix Stoffel                      Der Vizepräsident: Adrian Schwartz  
Die Aktuarin: Sandra Zellweger
7. Die Revision des Artikels I. ‚ZWECK‘, V. ‚MITGLIEDSCHAFT‘ und VI. ‚BEITRAGSPFLICHT‘ wurde durch die Vereinsversammlung vom 31.10.08 genehmigt  
Der Präsident: Felix Stoffel                      Der Vizepräsident: Adrian Schwartz  
Die Aktuarin: Sandra Zellweger
8. Die Revision des Artikels II. ‚ORGANE‘ wurde durch den Vorstand am 31.03.09 genehmigt.

Der Präsident: Felix Stoffel

Die Aktuarin: Sandra Zellweger



Felix Stoffel  
S. Zellweger